



Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel

in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe und
sonstigen betreuten Wohnformen
gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: September 2023

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Für den LVR: Stephan Palm, Yvonne Henk, Markus Wulff, Thomas Schepers, Katja Sommer
Für den LWL: Ali Atalay, Hanna Westhoff, Henrik Wegener, Reinhild Mersch, Anita Burhöi, Andreas Ohmen

Layout:

LWL, Andreas Gleis
Münster/Köln, September 2023

Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls.

Insbesondere im anspruchsvollen Arbeitsfeld der (teil-)stationären Einrichtungen verdichten sich die Anforderungen, da hier aus Hilfen Lebensorte werden und die Kinder und Jugendlichen ihre komplexe Identitätsentwicklung unter erschwerten Bedingungen in einem institutionellen Lebensort durchlaufen müssen. Einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Minderjährigen in (teil-)stationären Einrichtungen stellt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften dar.

Die Sicherstellung und der Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. durch den Fachkräftemangel substantziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend, freie Stellen können nicht ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein.

Entsprechend sind alle Anstrengungen zur direkten Bekämpfung des Fachkräftemangels (Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes, Bewerbung der (teil-)stationären Jugendhilfe als mögliches Arbeitsfeld, Ausbau der Ausbildungsplätze etc.), die auch nachhaltig die Angebotsquantität als auch -qualität sicherstellen, unverändert in hohem Maße zu unternehmen.

Die hier dargestellten kurzfristigen oder mittelfristigen Maßnahmen führen nicht zur Reduzierung oder Beendigung des Fachkräftemangels. Sie können aber die Besetzung von freien Stellen in den Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandspersonals beitragen.

Die Maßnahmen können im Grundsatz zu einer Absenkung bestehender Standards und einer Reduzierung von Qualität führen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass jede Verschlechterung von Strukturqualität Gefahr läuft, unweigerlich zur Verringerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu führen und im Wesentlichen dazu beiträgt, dass den besonderen erzieherischen Bedarfen der Minderjährigen nicht mehr umfänglich Rechnung getragen werden kann.

Die Träger tragen große Verantwortung, die erweiterten Möglichkeiten der Stellenbesetzung zu nutzen, gleichzeitig den Kinderschutz zu sichern und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung (weiter) zu entwickeln. Hierzu gehören beispielsweise Prüfkriterien zur persönlichen Eignung Beschäftigter, der erforderlichen Deutschkenntnisse, interne Standards bei der Zusammenstellung von Teams, Einarbeitungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsangebote, wirksame Unterstützungsmaßnahmen im Betreuungsalltag und das Binden der vorhandenen Fachkräfte.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

Maßnahmendefinitionen

Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmenpakete vorgestellt, die zur Besetzung freier Stellen in Gruppenangeboten genutzt werden können.

Maßnahmenpaket A – (sozial)pädagogische Fachkräfte

Die Kategorie **A** beschreibt eine sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots. Personen der Kategorie A können ab sofort als (sozial)pädagogische Fachkräfte für die teil- und vollstationäre Jugendhilfe vollumfänglich im pädagogischen Dienst eingesetzt werden.

(sozial)pädagogische Fachkräfte

- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2- Fächer- Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen entsprechend der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können)
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung **außer** für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen
- Kirchliche Erzieher:innen (3 jährige Ausbildung)
- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilende Behörde ist vorzulegen.)

Betreuungskräfte A+

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung.

Personen der Kategorie **A+** werden zunächst eingesetzt wie Personen der Kategorie B (siehe Maßnahmenpaket B), arbeiten also in Delegation von (sozial) pädagogischen Fachkräften (**A**). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebene und verpflichtende Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur Betreuungskraft zu qualifizieren. Personen der Kategorie **A+** dürfen (in Trägerverantwortung) bereits analog **A** eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Weiterbildungsgang/ einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn des Weiterbildungsgangs/ der Qualifikation darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Der Träger weist dies der betriebsurlaubniserteilenden Stelle nach!

Zu den artverwandten Berufsgruppen innerhalb dieser Kategorie, Betreuungskräfte, wird ein abgeschlossenes Studium oder Fachausbildung folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

Betreuungskräfte

- Lehrer:innen
- Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen
- Arbeitspädagog:innen/ -erzieher:innen
- Hebammen
- Gesundheitspfleger:innen (u.a. Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger:innen)
- Kinderpfleger:innen
- Heilerziehungspflege- Helfer:innen
- Familienpfleger:innen
- Sozialassistent:innen
- Kulturpädagog:innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Zusatzkräfte B

Bei der Personengruppe B handelt es sich um Menschen, die unter anderem weder eine grundständige pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung absolviert haben, für die die NRW-Landesjugendämter eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme im pädagogischen Dienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen erteilen, noch über eine Fachausbildung wie die der Personengruppe A+ verfügen.

Diese Personengruppe kann in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden sozialpädagogischen Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+) für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z.B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebslaubnis verortet und entgeltrelevant.

Personengruppe für den Einsatz in der Nachbereitschaft

Hierbei handelt es sich um die Personengruppe B, die unter bestimmten Voraussetzungen alleine in der Nachbereitschaft eingesetzt werden kann. Der Einsatz von Zusatzkräften (B) in der Nachbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und konzeptionell z.B. wie folgt zu beschreiben:

Relevanz

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot auf einem Campus oder in örtlicher Nähe eines weiteren Angebotes.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial) pädagogische Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.
- Voraussetzung ist, dass eine angemessene, Kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung vorgenommen ist. Wichtig hierbei ist, dass die Fachkräfte (A)/Betreuungskräfte(A+) bis zur Schlafenszeit und vor der Weckzeit im Dienst sind.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz** (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanererkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im **gruppenbezogenen** Kontext möglich.
- b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.
- d) Bei einer **Erstausbildung** ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit **mind. 95 CP** bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e) Bei einer **Zweitausbildung** oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.
- f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater
der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.**

